





# Propagandadelikt oder „nur“ Sachbeschädigung?

Mit Parolen und Zahlen besprühte Hauswände und Mauern, mit Symbolen und Zeichen vollgeschmierte Bushäuschen, bei Demonstrationen gezeigte Banner und Sprüche: Der Drang, seine extremistische Einstellung öffentlichkeitswirksam zur Schau zu stellen, hat in den vergangenen Jahren sicht- und hörbar zugenommen.

Was aber ist von den wahrnehmbaren Äußerungen rechtsextremistisch oder gar strafbar?

Rechtsextremistische Darstellungen sind nicht per se verboten. Werden sie an öffentlichen Flächen aufgebracht, kann es sich auch „nur“ um eine Sachbeschädigung handeln. Sind es verbotene Symbole oder Sprüche, stellen sie Propagandadelikte dar, die gemäß Strafgesetzbuch behandelt werden. Eine mögliche Ahndung setzt stets eine Einzelfallprüfung voraus.

Rechtsextremistische Symbole haben einen hohen Stellenwert für das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Szene, sie dienen unter anderem dem wechselseitigen Erkennen. Sie senden aber auch ein eindeutiges Signal der Präsenz nach außen: „Schaut her! Ich bekenne mich offen zu meiner rechtsextremistischen Einstellung und ich finde das gut.“

Nur einer aufmerksamen und informierten Öffentlichkeit ist es möglich, rechtsextremistische Aussagen zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Dies setzt voraus, dass diese Zeichen als solche wahrgenommen und eingeordnet werden können.

Der Rechtsextremismus und seine Ausprägungen unterliegen permanenten Veränderungsprozessen. Zahlreiche neue Erkennungszeichen sowie die Verwendung vermeintlich unverfänglicher Parolen und Kennzeichen erschweren das Erkennen rechtsextremistischer Symbolik.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt reagieren auf diese Veränderungen mit der Aktualisierung ihrer Broschüre über rechtsextremistische Symbole, Kennzeichen und Organisationen. Sie soll informieren und zu zivilgesellschaftlichem Engagement gegen rechtsextremistische Aktivitäten und für eine freie und offene Gesellschaft anregen.



Dirk-Martin Christian  
Präsident – Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen

# Inhaltsverzeichnis

Propagandadelikt oder „nur“ Sachbeschädigung? .....	3
<b>1</b> <b>Verbotene rechtsextremistische Symbole, Grußformen, Parolen und Sprüche .....</b>	<b>6</b>
1.1      Symbole (strafbar gemäß § 86a StGB).....	6
1.2      Grußformen, Parolen, Losungen (strafbar gemäß § 86 StGB).....	10
1.3      Volksverhetzende Parolen (strafbar gemäß § 130 StGB).....	10
1.4      Sonstige strafbare rechtsextremistische Sprüche und Darstellungen .....	11
1.5      Zum Umgang mit Hitlers „Mein Kampf“ und anderen vorkonstitutionellen Schriften.....	12
<b>2</b> <b>Verbotene rechtsextremistische Gruppierungen.....</b>	<b>13</b>
2.1      Verbotene sächsische rechtsextremistische Gruppierungen.....	13
2.2      Auswahl weiterer verbotener rechtsextremistischer Gruppierungen.....	14
<b>3</b> <b>Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten – nicht strafbare – verwendete Zeichen, Erkennungsmerkmale und Logos .....</b>	<b>18</b>
3.1      Ehemalige Hoheitszeichen deutscher Staaten .....	18
3.2      Symbole, Propaganda und Sprüche.....	19
3.3      Codes: Zahlen-, Buchstabenkombinationen und „geheime Erkennungszeichen“ .....	21
3.4      Logos rechtsextremistischer Parteien im Freistaat Sachsen .....	23
<b>4</b> <b>Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken .....</b>	<b>25</b>
4.1      Modemarken von Rechtsextremisten für Rechtsextremisten.....	26
4.2      Von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken.....	27

<b>5</b>	<b>Wichtige gesetzliche Grundlagen und ihre Erläuterungen</b> .....	<b>28</b>
5.1	Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen – §§ 86, 86a Strafgesetzbuch (StGB) .....	29
5.2	Volksverhetzung – § 130 Strafgesetzbuch .....	30
5.3	Ausnahmen: § 86 Absatz 4 Strafgesetzbuch – Sozialadäquanzklausel .....	31
<b>6</b>	<b>Präventionsmöglichkeiten im Umgang mit Rechtsextremismus</b> .....	<b>32</b>
6.1	Öffentliche Träger von Präventionsangeboten .....	32
	Landespräventionsrat Sachsen .....	32
	Demokratie-Zentrum in Sachsen .....	33
	Sächsische Landeszentrale für politische Bildung .....	33
	Landessportbund Sachsen .....	33
6.2	Präventionsangebote für Schulen in Sachsen .....	33
	Datenbank empfohlener Präventionsprogramme .....	33
	Präventionsmaterialien für den unterstützenden Einsatz an Schulen .....	34
6.3	Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen .....	34
6.4	Expertennetzwerk Rechtsextremismus .....	34
<b>7</b>	<b>Ansprechpartner in Fragen des Rechtsextremismus</b> .....	<b>35</b>
7.1	Polizei Sachsen .....	35
7.2	Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen .....	35
7.3	Für Betroffene rechtsextremer Gewalt .....	35
7.4	Das Aussteigerprogramm (nicht nur) für Rechtsextremisten .....	36
<b>Anhang – Gesetzestexte</b> .....		<b>37</b>
	Strafgesetzbuch (StGB) .....	37
	Vereinsgesetz (VereinsG) .....	40

# 1 Verbotene rechtsextremistische Symbole, Grußformen, Parolen und Sprüche

§§ 86, 86a, 130 StGB u. a. (vgl. Kapitel 5)

## Merke:

Die Verbreitung und öffentliche Verwendung der folgenden Darstellungen sind strafbar, unabhängig davon, ob sie bildlich dargestellt werden oder auf Trägermaterialien (T-Shirt, Aufkleber, etc.) oder als Graffiti verbreitet werden.

## 1.1 Symbole (strafbar gemäß § 86a StGB)

	<p><b>Hakenkreuz</b> Symbol der NSDAP</p>
	<p><b>Hakenkreuze</b> werden auch in abgewandelter Form, beispielsweise seitenverkehrt oder mit vertauschten Farben verwendet. Dies, ebenso wie die Verwendung von Hoheits- und Parteiabzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus, ist strafbar.</p>



Historisch ist das Hakenkreuz ein Kultursymbol. In der Bundesrepublik Deutschland ist es aufgrund seiner eindeutigen Verbindung zum Nationalsozialismus verboten.



Parteiabzeichen der NSDAP



Reichskriegsflagge mit Hakenkreuz  
(1935 bis 1945)



Hoheitszeichen (neue Ausführung)



Hoheitszeichen (alte Ausführung)



Doppelsigrune  
Abzeichen der SS

	<p>Sigrune einzeln</p>
	<p>Sigrune abgeändert</p>
	<p><b>SS-Totenkopf</b> Bei der Verwendung eines Totenkopfes kommt es unstrittig auf die nähere Ausgestaltung dieses Zeichens an. Inwiefern ein Totenkopfsymbol dem der SS zum Verwechseln ähnlich ist, hängt vom Einzelfall ab.</p>
	<p>Zivilabzeichen der SA</p>
	<p>Abzeichen der Hitlerjugend</p>
	<p><b>Wolfsangel</b> Zeichen der Wehrhaftigkeit, auch Symbol der verbotenen „Jungen Front“</p>

	<p>Obergauarmdreieck Bund Deutscher Mädel (BDM) oder Hitlerjugend (HJ)</p>
	<p>Abzeichen der NS-Frauenorganisation „Nationalsozialistische Frauenschaft“</p>
	<p>Armbinde eines politischen Leiters der NSDAP Leiter oder Leiter-Anwärter der NSDAP bzw. SA</p>
	<p>Darstellungen Hitlers (bei fehlender Sozialadäquanz) Hitlerbüsten, Abbildungen in Zeitschriften, auf T-Shirts oder anderen Trägermaterialien</p>
	<p>Keltenkreuz Symbol der verbotenen Gruppierung „VSBD/PdA“ Volkssozialistische Bewegung Deutschland/Partei der Arbeit (s. Kapitel 2)  Auch das isolierte Verwenden eines stilisierten Keltenkreuzes ist grundsätzlich strafbar. (Beschluss BGH vom 01.10.2008 – 3 StR 164/08)</p>
	<p>Triskele Beachte: Verfügung der GenStA des Freistaates Sachsen, Az.: 402-44/03. Triskele wurde (rechtsdrehend) durch die SS-Division „Langemarck“ verwendet. Sofern die Triskele linksdrehend verwendet wird, dürfte im Einzelfall eine zum Verwechseln geeignete Ähnlichkeit zum Original gegeben sein.</p>

## 1.2 Grußformen, Parolen, Losungen (strafbar gemäß § 86 StGB)

Beispiele für strafbare Propagandaformen (§ 86 StGB):

- „Sieg Heil“/„Sieg Heil für Deutschland“
- „Mit deutschem Gruß“ (in Briefen strafbar, wenn Aufmachung und Inhalt erkennen lassen, dass nationalsozialistischer Sprachgebrauch gemeint ist)
- „Meine Ehre heißt Treue“ – Losung der SS, auch in der Abwandlung „Unsere Ehre heißt Treue“ ist sie strafbar
- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ – allgemeine Parteilosung der NSDAP
- „Heil Hitler“/Hitlergruß – Grußform in Worten, aber auch mit ausgestrecktem Arm ohne Worte strafbar
- „Blut und Ehre“ bzw. „Blood&Honour“, sowohl verbotene Losung als auch verbotene Gruppierung
- „Kühnengruß“ – zum Hitlergruß erhobener Arm, Daumen, Zeige- und Mittelfinger werden gespreizt und formen ein W (= Widerstand).
- „Deutschland erwache“ – Losung der NSDAP, SA, SS
- „Alles für Deutschland“ – Losung der SA
- „Mit völkischem Gruß“

### Merke:

Nach der Entscheidung des BGH vom 13.08.2009 (Az.: 3 StR 228/09) ist eine in eine andere Sprache übersetzte strafbare Parole nicht vom deutschen Strafrecht als Straftat erfasst.

Im Falle der Losung „Blood&Honour“ liegt gleichzeitig ein Verbot der gleichnamigen rechtsextremistischen Gruppierung (vgl. Kapitel 2) vor, woraus sich auch eine Strafbarkeit der englischen Übersetzung ergibt.

## 1.3 Volksverhetzende Parolen (strafbar gemäß § 130 StGB)

- „in Deutschland lebende [...] Ausländer sollte man alle vergasen“
- „Die [...] sind Untermenschen“
- „Jude verrecke“
- Türschild mit einer Aufzählung von diversen sozialen Gruppen, an die sich „und ähnlichem Ungeziefer ist der Zutritt nicht erlaubt“ anschließt.

Ebenso strafbar sind Gleichstellungen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit Tieren, die man abschleppen könne oder Forderungen nach rassistischen Eheverboten und ähnlichem. Weiterhin strafbar ist das Bestreiten oder Verharmlosen der Judenvernichtung bzw. des Holocausts („Auschwitzlüge“).

## 1.4 Sonstige strafbare rechtsextremistische Sprüche und Darstellungen

	<p>Beschreibung: zwei Keltenkreuze sowie Darstellung von zwei Personen. Eine Person steht und tritt auf eine am Boden liegende Person ein, umrahmt vom Spruch: „<b>GOOD NIGHT LEFT SIDE</b>“</p> <p>Tretende Person trägt das Keltenkreuz auf dem Rücken, liegende Person einen 5-zackigen Stern auf der Brust. Strafbarkeit nach §§ 86a und 131 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen und Gewaltdarstellung) ist möglich.</p>
	<p>Zu sehen ist die Darstellung einer Person, welche einer weiteren Person den Kopf abtritt. Umrahmt ist diese Abbildung mit dem Schriftzug: „<b>DESTROY YOUR LOCAL ANTIFA</b>“ („Zerstöre deine örtliche Antifa“).</p> <p>Anfangsverdacht des § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) ist möglich.</p>
	<p>„<b>Killer Döner – nach Thüringer Art</b>“,</p> <p>ein Spruch, der im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des NSU entstand. Strafbarkeit nach § 130 StGB (Volksverhetzung).</p>
	<p>Logo/Abkürzung <b>A.C.A.B.</b> (A.C.A.B. steht für: All Cops Are Bastards, Übersetzung: Alle Polizisten sind Bastarde) – Dieses Logo ist je nach Kontext strafbar, vor allem, wenn damit eine konkrete Gruppe von Menschen (z. B. Schutzpolizisten) diffamiert wird.</p>
	<p>„<b>A.J.A.B. Tod dem Weltfeind</b>“,</p> <p>(steht für "All Jews are Bastards") – Dieser Spruch ist nicht als solcher, sondern nur in einem volksverhetzenden Kontext strafbar.</p>

## 1.5 Zum Umgang mit Hitlers „Mein Kampf“ und anderen vorkonstitutionellen Schriften

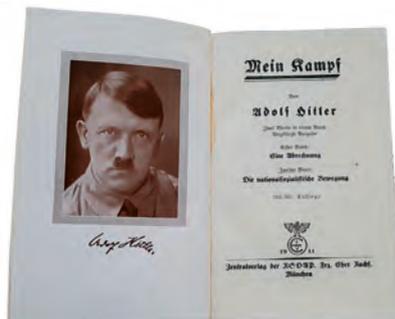
Es ist grundsätzlich nicht verboten, eine antiquarische Ausgabe ohne ergänzende Zusätze wie Vorwort, Erläuterungen oder Kommentare, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, zu besitzen und zum Verkauf anzubieten. Dies gilt auch, wenn auf dem Titel ein Hakenkreuzemblem zu sehen ist, dieses muss jedoch in der Öffentlichkeit abgedeckt werden. Als vorkonstitutionelle Schrift, also Werke, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 entstanden sind, handelt es sich dabei um eine Schrift, aus deren unverändertem Inhalt sich eine Zielrichtung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht ergeben konnte.

### Merke:

Obwohl § 86 StGB hier nicht anwendbar ist, ist eine Bekämpfung der Verfassungsordnung unter **Verwendung einer antiquarischen Ausgabe** von „Mein Kampf“ oder anderer vorkonstitutioneller Schriften aus dieser Zeit möglich. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB erfüllt ist.

Das Urheberrecht lag bis zum 31. Dezember 2015 beim Freistaat Bayern und dieser verbot eine Neuauflage. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Urheberrechte 70 Jahre nach dem Tod Adolf Hitlers erloschen. Unmittelbar danach hat das Institut für Zeitgeschichte zu Beginn des Jahres 2016 eine wissenschaftlich kommentierte Gesamtausgabe von „Mein Kampf“ herausgegeben. Diese Neuauflage ist selbstverständlich nicht verboten.

**Nicht strafbar:** Original



**Nicht strafbar:**  
kommentierte Neufassung



Bildnachweis: Institut für  
Zeitgeschichte München – Berlin

## 2 Verbotene rechtsextremistische Gruppierungen

### 2.1 Verbotene sächsische rechtsextremistische Gruppierungen

	<p><b>Skinhead Sächsische Schweiz (SSS)</b> Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 02.04.2001</p>
	<p><b>Sturm 34</b> Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 23.04.2007</p>
	<p><b>Division Döbeln und Teilorganisationen der Vereinigung, insbesondere die Musikband INKUBATION</b> Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 12.02.2013</p>



### „Nationale Sozialisten Chemnitz“

Verbot durch den Sächsischen Staatsminister des Innern am 20.03.2014

## 2.2 Auswahl weiterer verbotener rechtsextremistischer Gruppierungen



### Wehrsportgruppe Hoffmann

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 16.01.1980



### Volkssozialistische Bewegung Deutschland/Partei der Arbeit (VSBd/PdA) und ihrer Teilorganisation Junge Front

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 14.01.1982



### Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten (ANS/NA)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 24.11.1983



### Nationale Sammlung (NS)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 27.01.1989



### Deutsche Alternative (DA)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 08.12.1992



### Nationale Offensive (NO)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 02.12.1992



### Nationalistische Front (NF)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 26.11.1992



### Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 08.07.1993



### Wiking-Jugend

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 10.04.1994



### Direkte Aktion Mitteldeutschland (JF)

Verbot durch den Innenminister von Brandenburg am 05.05.1995



### Nationale Liste (NL)

Verbot durch den Innensenator von Hamburg am 23.02.1995



### Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 24.02.1995



### Blood & Honour (Blut und Ehre)/Sektion Deutschland und deren Jugendorganisation White Youth

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 14.09.2000

Als **Losung** sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verboten (vgl. Abschnitt 1.2)



### Fränkische Aktionsfront

Verbot durch den Innenminister von Bayern am 22.01.2004



### Heimattreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V., HDJ e. V.

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 31.03.2009



### Frontbann 24 (FB 24)

Verbot durch den Innensenator von Berlin am 05.11.2009



### Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)

Verbot durch den Bundesminister des Innern am 21.09.2011



### Widerstand in Südbrandenburg („Spreelichter“)

Verbot durch den Innenminister von Brandenburg am 11.06.2012



### Combat 18 Deutschland (C18 Deutschland)

Verbot durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat am 23.01.2020



### Nordadler

Verbot durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat am 23.06.2020

# 3 Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten – nicht strafbare – verwendete Zeichen, Erkennungsmerkmale und Logos

Die folgenden Darstellungen sind grundsätzlich nicht strafbar. Es ist möglich, dass in einem entsprechenden Zusammenhang auch diese Zeichen unter die Anwendbarkeit der in Kapitel 1 genannten Strafrechtsparagrafen fallen. Im Zweifelsfall kann daher eine Einzelfallprüfung notwendig sein.

## 3.1 Ehemalige Hoheitszeichen deutscher Staaten

	Reichskriegsflagge des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches von 1867 bis 1921
	Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935

**Merke:**

Da die Flaggen aus vorkonstitutioneller Zeit vor 1949 stammen und keine Zeichen verbotener Organisationen darstellen, sind sie nicht strafbar gemäß § 86 StGB.

Innerhalb der rechtsextremistischen Szene sind diese Flaggen als Ersatzkennzeichen beliebt und gelten als Symbol für eine nationalsozialistische Weltanschauung. Da die Flaggen für das „Deutsche Reich“ stehen, ersetzen sie die verbotenen Symbole und stehen für einen Gegensatz zur demokratisch verfassten Bundesrepublik.

## 3.2 Symbole, Propaganda und Sprüche



### Odalrune

Sie ist kein rechtsextremistisches Zeichen. Pfadfinder benutzen sie ebenso wie die Bundeswehr als Dienstgradabzeichen.

Im Nationalsozialismus befand sich die Rune auf Abzeichen der SS-Gebirgsdivision „Prinz Eugen“ und des „Rasse- und Siedlungsamtes“.

Die verbotenen Organisationen „Wiking-Jugend“ und „Bund Nationaler Studenten“ benutzten sie u. a. als Logo.

Die Verwendung der Odalrune ist nur dann strafbar, wenn sie nach den gesamten Umständen des konkreten Falls als Kennzeichen einer verbotenen Organisation Verwendung findet.

### Merke:

Die Verwendung eines Kennzeichens einer verbotenen Organisation ist nicht grundsätzlich strafbar, wenn dieses Kennzeichen durch eine geringfügige Veränderung zu einem Zeichen wird, das von einer legalen Gruppierung oder Institution verwendet wird und vom neutralen Betrachter diesen zugeordnet wird.



### Todesrune



### Lebensrune



### Sonnenrad (12-speichige Form)

Ein altertümliches Symbol, das aufgrund seiner Verwendung im „Dritten Reich“ von Rechtsextremisten genutzt wird. Da es kein offizielles Symbol einer verbotenen Organisation ist, ist es nicht strafbar.



Das **Lambda**, der elfte Buchstabe des griechischen Alphabets, **in einem Kreis** ist das Erkennungszeichen der rechtsextremistischen Gruppierung „Identitäre Bewegung“. Das Lambda war das Erkennungszeichen der spartanischen Krieger auf ihren Schilden. Dieser Zusammenhang soll die Tapferkeit und den Mut im Kampf symbolisieren.



Die **Regionalgruppe Sachsen** der „Identitären Bewegung“ hat sich im August 2023 in „Sachsengarde“ umbenannt und sich ein eigenes Logo in Anlehnung an das Erkennungszeichen der „Identitären Bewegung“ gegeben.



### Nationale Sozialisten

Die verwendeten Motive ähneln stark Symbolen aus dem Bereich der linksextremistischen, autonomen Antifa.

„Nationale Sozialisten“ ist auch eine beliebte Bezeichnungsform für neonationalsozialistische Gruppen wie die verbotenen „Nationalen Sozialisten Chemnitz“. Davon abgeleitet ist auch die Parole „Nationaler Sozialismus jetzt!“.



### Frei, sozial und national!

Beliebte Parole auf Demonstrationen, die eine Zugehörigkeit zur neonationalsozialistischen Szene nahelegt.

	<p><b>Nationaler Widerstand</b></p> <p>„Nationaler Widerstand“ ist neben der Benutzung als Parole eine beliebte Selbstbezeichnung neonationalsozialistischer Gruppen. Neben „Nationaler Widerstand“ nennen sich diese Gruppierungen auch „Freie Kräfte“ oder „Nationale Sozialisten“, verbunden mit der jeweiligen Ortsbezeichnung.</p>
	<p><b>„Anti Antifa“</b></p> <p>Von Rechtsextremisten propagiertes Konzept zur Erfassung und Veröffentlichung von Daten über politische Gegner.</p>
	<p><b>„Keine Gnade für Kinderschänder“</b></p> <p>Dieser Satz, wie auch die weit verbreitete Variante „Todesstrafe für Kinderschänder“ soll für Akzeptanz über den Kreis der Rechtsextremisten hinaus sorgen.</p>
	<p><b>„I hate juice“</b></p> <p>Vordergründig unverfänglicher Aufdruck, der phonetisch jedoch die Parole „I hate Jews“ = „Ich hasse Juden“ ergibt.</p>

### 3.3 Codes: Zahlen-, Buchstabenkombinationen und „geheime Erkennungszeichen“

In der rechtsextremistischen Szene werden zahlreiche Zahlen- und Buchstabenkürzel verwendet, um in Deutschland bestehende Verbote zu umgehen. Diese Abkürzungen sind in der Regel einfach aufgebaut. Die Zahlen stehen meist für die Buchstaben im Alphabet und die Buchstaben für die Anfangsbuchstaben der jeweiligen Parole:

- 4/20 (oder 4:20) Hitlers Geburtstag (20. April)
- 18 Adolf Hitler
- 28 Blood Et Honour („Blut und Ehre“, verbotene militante rechtsextremistische Organisation, vgl. Kapitel 2)

- **84** steht als Abkürzung für „Heil Deutschland“ oder auch „Heil Dir“
- **88** Heil Hitler
- **„14 Words“** Synonym für die 14 Worte „We must secure the existence of our race and a future for white children“ (Wir müssen den Bestand unserer Rasse und die Zukunft weißer Kinder sichern)
- **124** steht als Abkürzung für „Ausländerbefreites Deutschland“
- **168:1** Todesrate des Oklahoma-Attentäters Timothy McVeigh. Er tötete mit seinem Anschlag 168 Menschen.
- **198 (oder 19/8)** Sieg Heil
- **C18 (oder 318)** Combat 18 (Kampf Adolf Hitler, Name des militanten Arms der verbotenen rechtsextremistischen Vereinigung Blood & Honour)
- **444** DDD - Deutschland den Deutschen
- **1347** steht als Abkürzung für die verbotene Grußformel „Mit deutschem Gruß“

Die Verknüpfung der Zahlensymbole „14/88“ oder „88/14“ gilt als deutliches Bekenntnis zur NS-Ideologie und wird von der rechten Klientel auch als Grußformel in Briefen verwendet.

#### Merke:

Das Kombinieren der Zahlen kann unbegrenzt fortgesetzt werden und bietet vielfältige Variationen. Beispielsweise wird statt „88“ zur Verheimlichung „2x44“, „2/44“ o. ä. geschrieben. Solche Spielarten lassen sich auf alle Codes übertragen.

Neben Zahlencodes werden auch verschiedene Buchstabenkombinationen unter Rechtsextremisten verwendet:

- **B&H** Blood & Honour (Blut und Ehre)
- **HooNaRa** Hooligans, Nazis und Rassisten (Name einer rechtsextremistischen Hooliganbewegung)
- **HH** Heil Hitler
- **WAR/WAW** White Aryan Resistance/Weißer Arischer Widerstand
- **WP(WW)** White Pride (World Wide) (Weißer Stolz (weltweit))
- **ZOG** Zionistic Occupied Government (Zionistisch besetzte Regierung; Codewort für die unterstellte jüdische Weltverschwörung, die angeblich im Hintergrund die Regierung lenkt)

Seit einigen Jahren wird die Geste „Zeigefinger auf Daumen und die anderen Finger abgespreizt“ (das „Okay“-Zeichen der Taucher und auch im Alltag) in Teilen der rechtsextremistischen Szene als Symbol für „White Power“ verwendet. Ob diese Geste dabei tatsächlich in einem rechtsextremistischen Zusammenhang verwendet wird, muss im Einzelfall geprüft werden.

### 3.4 Logos rechtsextremistischer Parteien im Freistaat Sachsen

	<p><b>Alternative für Deutschland</b> Landesverband Sachsen, Sitz in Dresden</p>
	<p><b>Junge Alternative</b> Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland</p>
	<p><b>Freie Sachsen</b> Sitz in Chemnitz</p>
	<p><b>Freie Sächsische Jugend</b> Jugendorganisation der Freien Sachsen</p>

	<p><b>Die Heimat</b> Landesverband Sachsen, Sitz in Riesa Vormals: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Umbenennung erfolgte im Juni 2023 in „Die Heimat“</p>
	<p><b>Junge Nationalisten</b> Jugendorganisation der Partei „Die Heimat“</p>
 	<p><b>Der III. Weg</b> Landesverband Sachsen, Sitz in Plauen</p>
	<p><b>Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ)</b> Jugendorganisation der Partei „Der III. Weg“</p>

## 4 Rechtsextremistische oder von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken

Das äußere Erscheinungsbild von Rechtsextremisten hat sich stark gewandelt. Skinheads in ihrem klassischen Erscheinungsbild mit Glatze, Springerstiefel und Bomberjacke gibt es heute kaum noch. Vielmehr bevorzugt die rechtsextremistische Szene inzwischen sehr zeitgemäße Bekleidungsstile, was zu einer gewissen Unauffälligkeit, teilweise sogar zu einer rein optischen Zurechnung zu anderen politischen Lagern führen kann.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Sortiment rechtsextremistischer Vertriebe und Szene-Läden wider. Dort ist seit Längerem eine Verlagerung des Angebotsschwerpunktes hin zu Textilien zu beobachten. Es werden nicht mehr nur Fanmaterialien zu Szenebands oder Textilien mit simplen Aufdrucken (z. B. „88“) offeriert, sondern durchgestaltete, vielfach hochwertige Ware, die erst auf den zweiten Blick ihren rechtsextremistischen Hintergrund erkennen lässt. Diese Entwicklung gipfelte in der Entstehung szeneeigener Textilmarken.

Produkte solcher Marken, die nur über rechtsextremistische Online-Vertriebe und Szene-Läden angeboten werden, sind ein starkes Indiz für eine ideologische Nähe des Trägers zur rechtsextremistischen Szene. Gestaltungen, Symbole, Logos oder Slogans – vielfach mit historischem Bezug – dienen als gegenseitiges Erkennungszeichen. Für Außenstehende erschließen sich diese im Regelfall nicht.

Genaueres Hinsehen ist bei Marken geboten, die selbst nicht von der Szene angeboten werden, aber bei Rechtsextremisten beliebt sind. Hier kann man dem Träger nicht generell eine rechtsextremistische Gesinnung nachsagen. Hinzu kommt, dass auch dieser Bereich wechselhaften Trends und Entwicklungen unterliegt und zuverlässige Aussagen immer vom aktuellen Stand und dem Einzelfall abhängen.

Ein Beispiel ist die Marke „Thor Steinar“, die Rechtsextremisten stark favorisieren. Bei diesen Produkten wird eine Nähe zur nordischen Mythologie suggeriert. Das Logo der Firma umfasst eine sogenannte Binde rune, zusammengesetzt aus zwei Buchstaben des Runenalphabetes. Jede dieser beiden Runen weist Bezüge zu deutschen Truppeneinheiten im Zweiten Weltkrieg auf. Als sich dieses Unternehmen zwischenzeitlich in ausländischem Besitz befand, distanzierte sich die rechtsextremistische Szene jedoch vorübergehend von dieser Marke.

## 4.1 Modemarken von Rechtsextremisten für Rechtsextremisten

### Merke:

Das Tragen von Kleidung dieser Marken allein ist nicht strafbar!

	<p><b>„Ansgar Aryan“</b> Wird wie andere Labels mit einem vordergründigen Bezug zur nordischen Mythologie verkauft. Der rechtsextremistische Hintergrund ergibt sich aus dem Label-Namen „Ansgar“, nordisch für Oskar (= „Götterspeer“) und dem englischen Wort für „arisch“; zudem bietet das Sortiment Kleidung mit dem Aufdruck „Aryan Resistance“, engl. für „arischer Widerstand“, an.</p>
	<p><b>„CONSDAPLE“</b> Die Marke hat ihren Ursprung bei einem rechtsextremistischen Vertrieb aus Bayern. Das Tragen eines Sweatshirts der Marke CONSDAPLE und einer geöffneten Jacke, sodass nur noch der dem Reichsadler nachempfundene Adler und die Buchstaben ‚NSDAP‘ zu sehen sind, macht die Attraktivität dieser Marke für Rechtsextremisten aus.</p>
	<p><b>„Erik and Sons“</b> In Anlehnung an „Thor Steinar“ entstanden, ahmt diese Marke mit dem Logo eine Nähe zur nordischen Mythologie nach.</p>
	<p><b>„Masterrace Europe“</b> Hier ist der Name eindeutig und steht für das rechtsextremistische Gedankengut, das die Träger dieser Marke vertreten: „Masterrace Europe“, übersetzt „Herrenrasse Europas“.</p>

## 4.2 Von Rechtsextremisten bevorzugte Modemarken

Neben den eigenen Modemarken bevorzugen Rechtsextremisten auch weitere Marken, die man nicht nur in Szeneläden und -vertrieben erhält, sondern auch in Sportgeschäften und anderen neutralen Läden. Hier existieren oftmals Zusammenhänge, historisch mehr oder weniger belegte Geschichten, die diese Marken für Rechtsextremisten interessant machen. Dabei ist es für die Szene unerheblich, ob damit unmittelbar eine rechtsextremistische Aussage verbunden ist.

Da die Favorisierung einer von Hause aus nicht rechtsextremistischen Marke Trends und aktuellen Entwicklungen unterliegt, verzichtet diese Broschüre auf die Nennung von Modelabels, deren Produkte von der Szene lediglich instrumentalisiert werden. Um aufzuzeigen, wie sich ein solcher Missbrauch entwickeln kann, wird die Geschichte der Marke „Lonsdale“ stellvertretend für andere genannt:

### Der spezielle Fall „Lonsdale“

In den 80er-Jahren kamen in der Szene Pullover und T-Shirts der Marke „Lonsdale“ auf, die auf der Brustseite die Aufschrift „Lonsdale London“ trugen.

Der Name geht zurück auf Hugh Lowther, den fünften Earl of Lonsdale. Er war der erste Vorsitzende des 1891 ins Leben gerufenen „National Sporting Club“ (NSC), der ersten britischen Box-Vereinigung. Auch der Nachfolgeorganisation, der „British Board of Boxing Control“, stand Lord Lonsdale bis zu seinem Tod 1944 vor. Der Boxsport war untrennbar mit dem Namen Lonsdale verbunden, sodass sich die 1960 gegründete Firma vorwiegend als Ausrüster des Boxsports einen Namen machte.

„Lonsdale“-Pullover und -Shirts waren allem Anschein nach deshalb in der rechtsextremistischen Szene so beliebt, weil beim Tragen einer geöffneten Jacke über dem Pullover nur noch die Buchstaben „NS“ bzw. „NSDA“ zu sehen sind, was auf die NSDAP hinweisen sollte.

Die Firma Lonsdale grenzt sich jedoch seit Jahren scharf von Rechtsextremisten ab und hat verschiedene antirassistische Projekte finanziell unterstützt und entsprechende Kampagnen durchgeführt. Auch überprüfte man die Zwischenhändler auf ihre Bezüge zur rechtsextremistischen Szene. Die rechtsextremistische Szene grenzt sich demzufolge immer mehr von der Firma und deren Produkten ab.

Inzwischen vertreibt die Firma ihre Produkte zusätzlich mit einem Ärmel-Aufnäher versehen, auf dem der Schriftzug **„Lonsdale loves all colours“** steht. Spätestens seit dieser klaren Aussage ist das Tragen von „Lonsdale“-Kleidung nicht mit einer rechtsextremistischen Gesinnung verbunden.

# 5 Wichtige gesetzliche Grundlagen und ihre Erläuterungen

Rechtsextremistische Straftaten sind zum Großteil Propagandadelikte, nicht zuletzt deshalb soll diese Broschüre aufklären und sensibilisieren.

Unter den strafrechtlich erfassten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB).

Diese beiden Normen setzen bestandskräftige, d. h. unanfechtbare Verbote einer Partei oder Vereinigung voraus. Wenn eine nach § 3 VereinsG verbotene Gruppierung bzw. Vereinigung gegen ihr Verbot klagt und sich dieses Verfahren teilweise über Jahre zieht, können die §§ 86, 86a StGB nicht angewendet werden. An dieser Stelle greift § 20 VereinsG, der eine sogenannte subsidiär geltende Ergänzungsvorschrift zu §§ 86, 86a StGB ist. § 9 VereinsG regelt das Kennzeichenverbot.

## **Merke:**

Es ist sichergestellt, dass die Verbreitung und Verwendung von Kennzeichen verbotener Gruppierungen strafbar sind, obwohl deren Verbot (noch) nicht bestandskräftig ist.

Außer den Propagandadelikten spielt der Straftatbestand der Volksverhetzung eine bedeutende Rolle bei den rechtsextremistischen Straftaten. Hier greift § 130 StGB.

Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Vorschriften des Straf- und Nebenstrafrechts zur Anwendung kommen. Hier sollen jedoch im Sinne der Übersichtlichkeit nur die wichtigsten erläutert werden. Die genannten Paragraphen finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

## 5.1 Verbreitung von Propagandamitteln und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen – §§ 86, 86a Strafgesetzbuch (StGB)

### § 86 StGB – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

- (1) Wer Propagandamittel (...) im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) (...)
- (3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. (...)
- (...)

Dieses Gesetz nennt den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB auch:

- Tonträger:** zum Beispiel CDs, mp3-Formate, Audiokassetten und Schallplatten,
- Bildträger:** zum Beispiel Videos, DVDs, CD-ROMs,
- Datenspeicher:** zum Beispiel Festplatten, USB-Sticks, SD-Karten, Cloudspeicher,
- Abbildungen:** unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme,
- Darstellungen:** jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, zum Beispiel abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen,
- Andere Verkörperungen,** die unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden,
- Herstellen:** bedeutet das Verfassen, Verlegen, Drucken und Vervielfältigen von Schriften,
- Vorrätig halten:** ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können.

#### Merke:

Der Besitz eines Exemplars ist für die Erfüllung eines Straftatbestandes nicht ausreichend. Ab einer Stückzahl von zwei wird von einer Verkaufsabsicht ausgegangen.

**Verbreiten:** umfasst das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

### § 86a StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
    1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 (...) bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch) verwendet oder
    2. einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
  - (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (...)

**Verwenden:** bedeutet jeder Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch in der Öffentlichkeit wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen und das Veröffentlichen auf Webseiten.

## 5.2 Volksverhetzung – § 130 Strafgesetzbuch

§ 130 StGB stellt **Aussagen** unter Strafe, die eine **Bevölkerungsgruppe** verleumden oder **zu Hass und Gewalt gegen sie aufrufen**.

§ 130 Abs. 3 StGB wendet sich **gegen die Verleugnung oder die Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft** und der damit geschichtlich anerkannten Tatsachen wie den **Massenmord an Juden während des „Dritten Reiches“** (u. a. „Auschwitzlüge“).

## 5.3 Ausnahmen: § 86 Absatz 4 Strafgesetzbuch – Sozialadäquanzklausel

§ 86 Abs. 4, auf den sich auch § 86a Abs. 3 StGB sowie § 130 Abs. 8 beziehen, enthält die sogenannte **Sozialadäquanzklausel**. Im Vereinsgesetz wird dies entsprechend in § 9 Abs. 1 Satz 2 VereinsG geregelt.

Das heißt, dass diese Verbote nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung gelten, wie auch im Fall der vorliegenden Broschüre. Gleichermaßen ist auch das Verwenden von Kennzeichen nicht strafbar, aus denen der unbefangene Beobachter eine Ablehnung der NS-Ideologie erkennen kann:

Ebenfalls erlaubt ist die Verwendung des Hakenkreuzes in durchgestrichener Form. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht von § 86a StGB erfasst wird, wenn der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt:



**Merke:** Darstellungen aus der NS-Zeit zur Dokumentation im Rahmen des Schulunterrichts fallen unter die Sozialadäquanzklausel und sind wegen des damit verbundenen Zweckes der staatsbürgerlichen Aufklärung nicht strafbar.

**Aber:** Die Sozialadäquanzklausel erfasst **NICHT** rechtsextremistische, aber von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als **jugendgefährdend** eingestufte Publikationen (Schriften, Tonträger, Bildmaterial etc.). Das bedeutet, dass Lehrkräfte auch nicht zum Zwecke der staatsbürgerlichen Aufklärung entsprechende Veröffentlichungen Personen unter 18 Jahren ohne Weiteres zugänglich machen dürfen.

Im Übrigen werden **satirische Darstellungen von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG (Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft)** auch dann geschützt, wenn ihr Gegenstand Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ist.

# 6 Präventionsmöglichkeiten im Umgang mit Rechtsextremismus in Sachsen

Erfolgreiche Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus und gegen die Übernahme von rechtsextremistischen Einstellungen müssen auf breiter gesellschaftlicher Basis ansetzen und sich gemeinschaftlich verzahnen. Zudem wird dem Elternhaus eine bedeutende Rolle zugeschrieben, da es maßgeblich auf den Sozialisations- und Erziehungsprozess seiner Kinder Einfluss nimmt. Ebenso sind Lehrer und pädagogische Fachkräfte in Bildungsinstitutionen sowie (Sport-)Vereinen aufgerufen, eine positive Vermittlung der Kernpunkte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatsprinzip – zu übernehmen.

Im Folgenden werden Unterstützungsangebote von regionalen Akteuren im Rahmen der Aufklärungs- und Präventionsarbeit bezüglich des Themenbereichs „Rechtsextremismus“ kurz vorgestellt.

## 6.1 Öffentliche Träger von Präventionsangeboten

### Landespräventionsrat Sachsen

Der Landespräventionsrat Sachsen (LPR SN) unterstützt durch vielfältige Angebote, wie beispielsweise landesweite Fachtagungen und lokale Veranstaltungen, präventive Programme und Projekte, die Stärkung der demokratischen Kultur sowie die Sensibilisierung bzgl. Extremismus und Rassismus. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Kooperation zwischen staatlichen, kommunalen und freien Trägern bzw. zivilgesellschaftlichen Stellen.

Über die LPR-Landesstrategie „Prävention im Team“ (PiT) laufen Präventionsangebote im frühkindlichen und schulischen Bereich; über die „Allianz Sichere Sächsische Kommunen“ (ASSKomm) besonders im Feld kommunaler Prävention.

Weitere Informationen über den Landespräventionsrat und die beteiligten Partnerorganisationen finden Sie unter: [www.lpr.sachsen.de](http://www.lpr.sachsen.de).

### **Demokratie-Zentrum in Sachsen**

Das „Demokratie-Zentrum in Sachsen“ ist ein Kooperationsverbund staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, der sich für die Stärkung der Demokratie und gegen extremistische und fremdenfeindliche Bewegungen im Freistaat Sachsen engagiert. Zu den Angeboten des Demokratie-Zentrums gehören unter anderem die Mobile, die Opfer-, die Distanzierungs- und die Ausstiegsberatung sowie gezielte Interventionsmaßnahmen bei akut auftretenden extremistischen Fällen an Schulen.

Weitere Informationen über das „Demokratie-Zentrum in Sachsen“ und dessen Angebote sind auf der Internetseite [www.demokratiezentrum.sachsen.de](http://www.demokratiezentrum.sachsen.de) erhältlich.

### **Sächsische Landeszentrale für politische Bildung**

Betreffs aller Fragen rund um den Rechtsextremismus ist die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) ein guter und sachkundiger Ansprechpartner. Zu ihren Bildungsschwerpunkten gehören u. a. die Vermittlung von Kenntnissen über politische Strukturen und Prozesse im Freistaat Sachsen sowie nationale, europäische bzw. globale Entwicklungen in Verbindung mit dem Rechtsextremismus. Das aktuelle Rahmenprogramm sowie weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter: [www.slpb.de](http://www.slpb.de).

### **Landessportbund Sachsen**

Im Freistaat Sachsen gibt es das Projekt „Im Sport verein(t) für Demokratie“, dessen Initiator der Landessportbund Sachsen ist. Ziel des Projektes ist vorrangig die Stärkung der demokratischen Strukturen von Sportvereinen, Kreis- und Stadtsportbünden sowie der Verbände. Weiterführende Informationen sind abrufbar unter: [www.sport-fuer-sachsen.de](http://www.sport-fuer-sachsen.de).

## **6.2 Präventionsangebote für Schulen in Sachsen**

### **Datenbank empfohlener Präventionsprogramme**

Seit vielen Jahren werden bestehende Gewaltpräventionsprogramme und Demokratiekonzepte für Schulen erfolgreich aufgebaut und beständig weiterentwickelt. Schulen sollten sich vorab informieren, vergleichen und für ein Präventionskonzept entscheiden, welches den vorhandenen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Schule am wahrscheinlichsten entspricht. Der Landespräventionsrat Niedersachsen bietet hierfür als Unterstützung eine Datenbank „Grüne Liste Prävention“ an. Die Datenbank gewährt einen Überblick über bundesweit empfehlenswerte Präventionsansätze für die Bereiche Familie, Schule und Kinder bzw. Jugendliche. Die empfohlenen Präventionsprogramme werden in drei Stufen bezüglich des Nachweises ihrer Wirksamkeit eingeteilt. Einige dieser empfehlenswerten Präventionsprogramme werden auch im Freistaat Sachsen bereits aktiv umgesetzt.

Weitere zentrale Informationen über die Eigenschaften von wirksamen und empfehlenswerten Präventionsprogrammen sowie zur Datenbank „Grüne Liste Prävention“ sind auffindbar unter [www.gruene-liste-praevention.de](http://www.gruene-liste-praevention.de). Weiterführende Informationen über den Landespräventionsrat Niedersachsen sind abrufbar unter: [www.lpr.niedersachsen.de](http://www.lpr.niedersachsen.de).

## Präventionsmaterialien für den unterstützenden Einsatz an Schulen

Das bundesweite Programm der polizeilichen Kriminalprävention (ProPK) bietet differenzierte Präventionsmaterialien zu verschiedenen Gewaltphänomenen an. Dazu zählen zum Beispiel Jugendgewalt, Cybermobbing, Raub, Diebstahl und das Thema Extremismus. Diese Präventionsmaterialien richten sich in erster Linie an Lehrer und pädagogische Fachkräfte, die sich im Rahmen des Unterrichts mit diesen Themen gemeinsam mit ihren Schülern auseinandersetzen wollen.

Interessierte Schulen können die Materialien unter [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) einsehen bzw. kostenfrei bestellen.

## 6.3 Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen

Das LfV Sachsen informiert die Öffentlichkeit gemäß dem geltenden Sächsischen Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) über Extremismus und dessen Erscheinungsformen sowie speziell über aktuelle extremistische Bestrebungen und Aktivitäten im Freistaat Sachsen. Dies erfolgt vorrangig durch die Veröffentlichung geeigneter Publikationen, wie bspw. der vorliegenden Broschüre. Dieses Informationsmaterial ist auf der Internetseite [www.verfassungsschutz.sachsen.de](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de) unter der Rubrik „Downloadcenter/Publikationen“ abrufbar.

## 6.4 Expertennetzwerk Rechtsextremismus

Das bei der Landesdirektion Sachsen angesiedelte „Expertennetzwerk Rechtsextremismus“ berät und unterstützt Landkreise und Gemeinden bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Mit diesen sollen Strategien gegen rechtsextremistische Konzerte, Veranstaltungen oder von Rechtsextremisten genutzte Immobilien entwickelt und umgesetzt werden. Das Expertennetzwerk koordiniert die beteiligten Behörden einschließlich des Landesamtes für Verfassungsschutz, legt das Vorgehen in den einzelnen Fällen fest und begleitet die Umsetzung der Maßnahmen gegen Rechtsextremismus.

Über die E-Mail-Adresse: [expertennetzwerk@lfv.smi.sachsen.de](mailto:expertennetzwerk@lfv.smi.sachsen.de) erreichen Sie das Expertennetzwerk beim Landesamt für Verfassungsschutz.

# 7 Ansprechpartner in Fragen des Rechtsextremismus

Welche kompetenten Ansprechpartner in Sachsen stehen für Nachfragen bezüglich Rechtsextremismus in Sachsen zur Verfügung? An wen kann man sich wenden, wenn man betroffen ist? Im Folgenden werden Ansprechpartner benannt, die kostenfrei, unabhängig und anlassbezogen beraten und problemspezifische Unterstützungsmöglichkeiten durch Fachleute aus unterschiedlichen Berufsfeldern bzw. gesellschaftlichen Handlungsbereichen anbieten können.

## 7.1 Polizei Sachsen

Die Polizei Sachsen als Exekutivorgan des Freistaates Sachsen hat den Auftrag, im Rahmen des Polizeirechts die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Als Strafverfolgungsbehörde geht sie gegen ordnungswidrige und strafbare Handlungen vor. Weitere Informationen sind erhältlich unter: [www.polizei.sachsen.de](http://www.polizei.sachsen.de).

Anzeigen, Hinweise oder andere Mitteilungen nimmt jede örtliche Polizeidienststelle entgegen. Zudem kann für Rechtsverletzungen oder eine Strafanzeige die Online-Wache der sächsischen Polizei genutzt werden. Diese ist ebenso abrufbar unter: [www.polizei.sachsen.de](http://www.polizei.sachsen.de). In dringenden Fällen sollte jederzeit der Polizeinotruf 110 gewählt werden!

## 7.2 Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen

Bürger- und Hinweistelefon beim Bürgerbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz:  
Telefon: 0351-85 85-0

## 7.3 Für Betroffene rechtsextremer Gewalt

Es gibt in Sachsen zahlreiche Initiativen und Projekte, die sich für Minderheiten und Betroffene rechtsextremistischer Gewalt engagieren (Opferberatung). Das Demokratie-Zentrum Sachsen hält ein

Beratungsnetzwerk vor, das sowohl im Bereich Prävention als auch im Bereich Intervention professionelle Beratung bietet.

Weitere Informationen über das „Demokratie-Zentrum in Sachsen“ und dessen Angebote sind auf der Internetseite [www.demokratiezentrum.sachsen.de](http://www.demokratiezentrum.sachsen.de) erhältlich (vgl. Abschnitt 6.1).

Darüber hinaus steht Betroffenen die „Zentrale Ansprechstelle für Opfer extremistischer Bedrohungen“ (ZASTEX) beim Landeskriminalamt Sachsen zur Verfügung. Sie dient der Intensivierung des Opferschutzes in Fällen von Hasskriminalität. Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes werden Informationen, Beratungs- und Vermittlungsangebote zu inner- und außerpolizeilichen Ansprechpartnern, insbesondere spezialisierten Einrichtungen der Opferhilfe und des Opferschutzes, vermittelt. ZASTEX übernimmt insofern eine Lotsen- und Multiplikatorenfunktion, ist jedoch nicht für die polizeiliche Fallbearbeitung zuständig.

## 7.4 Das Aussteigerprogramm (nicht nur) für Rechtsextremisten

Das AUSSTEIGERPROGRAMM SACHSEN bietet Beratung und Begleitung für:

- Aussteiger und Aussteigerinnen, die sich aus extremistischen Szenen und Handlungszusammenhängen lösen wollen. Das Programm bietet Beratung in der Veränderung des eigenen Lebens. Ziel ist es, andere (Zukunfts-)Perspektiven zu entwickeln und einen Neustart zu ermöglichen.
- Angehörige und Freunde von Personen, die sich radikalisieren oder mutmaßlich extremistischen Szenen und Ideologien zuwenden bzw. sich darin befinden. Der Fokus der Beratung liegt auf der Gestaltung der Beziehung, einem individuell passenden Umgang mit der Situation und Handlungsstrategien für Konflikte und Krisen.
- Institutionen und Organisationen, die einen konstruktiven Umgang mit z. B. Mitgliedern, Angestellten oder begleiteten Personen suchen, bei denen eine Hinwendung zu oder Involvierung in extremistischen Ideologien und Szenen vermutet wird bzw. gegeben ist.
- Fachkräfte in sozialen, pädagogischen oder therapeutischen Handlungsfeldern, um bei professionellen Herausforderungen durch Erscheinungsformen des Extremismus mit spezifischer Fachberatung zu unterstützen.

Das AUSSTEIGERPROGRAMM SACHSEN informiert zu allen Bereichen des Extremismus: sachsenweit – vertraulich – freiwillig – kostenfrei – mehrsprachig.

Das AUSSTEIGERPROGRAMM SACHSEN ist ein gemeinsames Projekt des Landespräventionsrates Sachsen mit nicht staatlichen Organisationen.

Telefon: +49 173 9 61 76 43

E-Mail: [kontakt@steig-aus.de](mailto:kontakt@steig-aus.de)

[www.aussteigerprogramm-sachsen.de](http://www.aussteigerprogramm-sachsen.de) | [www.steig-aus.de](http://www.steig-aus.de)

Postfach 100 426, 04004 Leipzig



# Anhang – Gesetzestexte

## Strafgesetzbuch (StGB)

### **§ 86 StGB – Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**

#### (1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

- (3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.
- (5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

### **§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
  1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder
  2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **§ 130 StGB – Volksverhetzung**

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
  1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder
  2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, der
    - a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,
    - b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder
    - c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden oder
  2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.
- (6) Absatz 2 gilt auch für einen in den Absätzen 3 bis 5 bezeichneten Inhalt (§ 11 Absatz 3).
- (7) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, ist der Versuch strafbar.
- (8) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 6 und 7, sowie in den Fällen der Absätze 3 bis 5 gilt § 86 Absatz 4 entsprechend.

# Vereinsgesetz (VereinsG)

## § 3 VereinsG – Verbot

- (1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung
1. des Vereinsvermögens,
  2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs. 1 vorgesehen ist, und
  3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.
- (2) Verbotsbehörde ist
1. die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
  2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.
- Die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, wenn sich das Verbot gegen den Teilverein eines Vereins richtet, für dessen Verbot nach Satz 1 Nr. 2 das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig ist. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entscheidet im Benehmen mit Behörden, die nach Satz 1 Nr. 1 für das Verbot von Teilvereinen zuständig gewesen wären.
- (3) Das Verbot erstreckt sich, wenn es nicht ausdrücklich beschränkt wird, auf alle Organisationen, die dem Verein derart eingegliedert sind, dass sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als Gliederung dieses Vereins erscheinen (Teilorganisationen). Auf nichtgebietliche Teilorganisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit erstreckt sich das Verbot nur, wenn sie in der Verbotsverfügung ausdrücklich benannt sind.
- (4) Das Verbot ist schriftlich oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur nach § 37 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzufassen, zu begründen und dem Verein, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auch den Teilorganisationen, zuzustellen. Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Das Verbot wird mit der Zustellung, spätestens mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam und vollziehbar; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

- (5) Die Verbotsbehörde kann das Verbot auch auf Handlungen von Mitgliedern des Vereins stützen, wenn
1. ein Zusammenhang zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht,
  2. die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und
  3. nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie vom Verein geduldet werden.

## § 9 VereinsG – Kennzeichenverbot

- (1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr
1. öffentlich, in einer Versammlung oder
  2. in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist,
- verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbstständigen Vereinen verwendet werden. Ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird insbesondere dann in im Wesentlichen gleicher Form verwendet, wenn bei ähnlichem äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.
- (4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

## § 20 VereinsG – Zuwiderhandlungen gegen Verbote

- (1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit
1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
  2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, dass sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind (§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,
  3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,

4. einem vollziehbaren Verbot nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Satz 2 zuwiderhandelt oder

5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.

- (2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn
1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder
  2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.
- (3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.



**Herausgeber:**

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen  
Neuländer Straße 60  
01129 Dresden  
Telefon: 0351 85 85 0  
Telefax: 0351 85 85 500  
E-Mail: [verfassungsschutz@lfv.smi.sachsen.de](mailto:verfassungsschutz@lfv.smi.sachsen.de)  
[www.verfassungsschutz.sachsen.de](http://www.verfassungsschutz.sachsen.de)

**Redaktion:**

Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen  
Landeskriminalamt Sachsen

**Redaktionsschluss:**

4. überarbeitete Auflage, November 2024

**Gesamtherstellung:**

Initial Werbung Et Verlag

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.